## § 49 Fachtheoretische Ausbildung

[1]Die fachtheoretische Ausbildung umfasst die in **Anlage 2** aufgeführten Sachgebiete und Fächer. [2]Bei Bedarf können weitere Fächer angeboten werden. [3]Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen, die auch fächerübergreifend gestaltet werden können.